

## **Erläuternder Bericht des Vorstands der cash.life AG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2009**

Die cash.life AG hat mit Veröffentlichung vom 27. Mai 2010 zur ordentlichen Hauptversammlung 2010 eingeladen. Die Hauptversammlung findet am Dienstag, den 6. Juli 2010, 10.00 Uhr, im Pact home, Erika-Mann-Straße 62, 80636 München statt. Seit der Veröffentlichung der Einberufung werden die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen auf der Website der cash.life AG unter [www.cashlife.de/investorrelations/news-berichte-und-events/hauptversammlung/default.aspx](http://www.cashlife.de/investorrelations/news-berichte-und-events/hauptversammlung/default.aspx) zum Abruf bereit gehalten. Zu den Unterlagen gehört auch der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2009.

Der Vorstand erläutert die Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB wie folgt:

### **I. Angaben des Lageberichts gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

#### **1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das Grundkapital der cash.life AG betrug am 31. Dezember 2009 EUR 8.579.900, eingeteilt in 8.579.900 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die am Grundkapital einen anteiligen Betrag von einem Euro haben. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmen beträgt somit 8.579.900. Es bestehen keine verschiedenen Aktiengattungen und alle Aktien haben dieselben Rechte.

#### **2. Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen**

Dem Vorstand sind keine Bestimmungen oder Vereinbarungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von cash.life-Aktien betreffen.

#### **3. Beteiligungen am Kapital von mehr als 10 % der Stimmrechte**

Mit der Augur Financial Holding Vier GmbH & Co. KG hält eine Aktionärin mehr als 10 % der Aktien und Stimmrechte der cash.life AG.

#### **4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, Beschreibung der Sonderrechte**

Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

#### **5. Art der Stimmrechtskontrolle bei Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, wenn diese ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben**

Die Arbeitnehmer der cash.life AG sind nicht durch ein Aktien- oder Aktienoptionsprogramm am Kapital der cash.life AG beteiligt.

#### **6. Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Satzungsänderung**

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes richtet sich vollinhaltlich nach dem Gesetz (§ 84 AktG); eine abweichende Satzungsregelung besteht nicht. Beschlüsse der Hauptversammlung einschließlich satzungsändernder Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals erfordert, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht per Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für satzungsändernde Beschlüsse. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital, zu beschließen.

#### **7. Befugnisse des Vorstands zur Möglichkeit Aktien auszugeben oder zurückzugeben**

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum

16. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 4.289.950 Euro durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Es dürfen Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates, über den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in den folgenden Fällen zulässig:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen beziehungsweise von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Erwerb von Forderungen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft,
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet,
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Auf der Hauptversammlung vom 17. August 2009 haben die Aktionäre durch Beschluss den Vorstand ermächtigt, einmalig oder mehrmals bis zum 16. Februar 2011 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals, ganz oder in Teilbeträgen zu erwerben. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher nicht Gebrauch gemacht.

**8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen**

Alle Kreditverträge der cash.life AG sehen in ihren Bedingungen vor, dass die Banken diese einseitig ganz oder teilweise kündigen und die sofortige Rückzahlung zusammen mit Zinsen und anderen fälligen Beträgen fordern können, wenn andere Personen oder Unternehmen als die derzeitigen Inhaber der Mehrheit der Kapitalanteile und/oder Stimmrechte die Mehrheit derselben direkt oder mittelbar erwerben oder in anderer Weise die Kontrolle über die cash.life AG erhalten. Weitere wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

**9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern**

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorständen oder Arbeitnehmern.

## **II. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gemäß §§ 289 Abs. 5 HGB**

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat u. a. die §§ 289, 315 HGB sowie die §§ 120, 175 AktG geändert. Danach musste der Vorstand der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht u. a. zu den neu eingeführten Pflichtangaben im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 5 HGB bzw. im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 5 S. 2 HGB zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bzw. Konzernrechnungslegungsprozess vorlegen.

Durch das spätere Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) hat der Gesetzgeber die Erfordernisse zur Abgabe erläuternder Berichte in § 176 Abs. 1 S. 1 AktG gebündelt und die bisherigen Vorschriften in §§ 120 Abs. 3 S. 2, 175 Abs. 2 S. 1 AktG gestrichen. Dabei wurde jedoch der Verweis auf § 289 Abs. 5 HGB, der durch das BilMoG hinzugekommen war und die Angaben im Lagebericht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem betrifft, nicht übernommen. Andererseits hat das Bundesjustizministerium einen Hinweis zu § 175 Abs. 2 S. 1 AktG veröffentlicht ([http://www.gesetze-im-internet.de/aktg/\\_175.htm](http://www.gesetze-im-internet.de/aktg/_175.htm)), wonach die entsprechende Änderungsweise des ARUG zu § 175 Abs. 2 S. 1 AktG wegen eines Redaktionsversehens nicht

ausführbar sei. Vor diesem Hintergrund soll für das abgelaufene Geschäftsjahr 2009 vorsorglich ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB erstattet werden.

Die wesentlichen Merkmale des bei der cash.life AG bestehenden internen Kontrollsystems im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess können wie folgt beschrieben werden:

- Die bei der cash.life AG und ihren Tochterunternehmen eingerichteten Rechnungslegungsabteilungen sind im Hinblick auf ihre Verantwortungsbereiche und Führung klar strukturiert. Bereichsübergreifende Schlüsselfunktionen werden über die cash.life AG zentral gesteuert.
- Die im Bereich Rechnungslegung verwendeten EDV-Systeme sind durch spezielle Sicherheitseinrichtungen gegen unbefugte Zugriffe geschützt.
- Im Bereich der eingesetzten Finanzsysteme wird, soweit möglich, Standardsoftware eingesetzt.
- Ein adäquates Richtlinienwesen (z. B. unternehmensinternes Rechnungslegungshandbuch sowie Bilanzierungsrichtlinien, Zahlungsrichtlinien, etc.) ist eingerichtet.
- Eine einheitliche Rechnungslegung soll insbesondere durch konzernweite Richtlinien gewährleistet werden. Die Konzernbilanzierungsrichtlinie wird gegenwärtig aktualisiert.
- Die am Rechnungslegungsprozess beteiligten Bereiche sind geeignet ausgestattet. Die beteiligten Personen weisen die erforderliche Qualifikation aus.
- Erhaltene oder weitergegebene Buchhaltungsdaten werden regelmäßig stichprobenartig auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.
- Bei allen rechnungslegungsrelevanten Prozessen sind geeignete Kontrollen installiert (u. a. durchgängiges Vier-Augen-Prinzip, analytische Prüfungen).

Ziel des Risikomanagementsystems ist die frühzeitige Identifikation potentieller Risiken sowie das ggf. notwendige Einleiten entsprechender Gegenmaßnahmen. Die Verantwortung für Einrichtung und Überwachung liegt beim Vorstand. Das Risikomanagementsystem ist Bestandteil des Planungs-, Steuerungs- und Berichterstattungsprozesses des Konzerns.

Basis der Unternehmenssteuerung ist eine klare Zieldefinition. Zu diesem Zweck erstellen wir einen Geschäftsplan für die cash.life AG.

Zur Erfolgskontrolle erstellen wir monatliche Reports, die auch dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt werden. Diese Reports setzen sich zusammen aus:

- einem Monatsabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz);
- einer Gewinn- und Verlustrechnung seit Jahresbeginn;
- einer Gegenüberstellung der aktuellen Zahlen mit den Vorgaben aus dem Geschäftsplan.

Darüber hinaus erheben wir in den einzelnen Unternehmensbereichen weitere Kennzahlen, die wir zur Steuerung unseres operativen Geschäftes benötigen. Dazu zählen beispielsweise:

- die Stückzahl und der Wert der angekauften, weiterverkauften und verwalteten Policen,
- Kennzahlen zur Segmentierung von Kunden und Vertriebspartnern, von denen wir Policen akquirieren, so können wir die Ansprache und Betreuung unserer Kunden gezielt gestalten und
- Kennzahlen zur Messung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit einzelner Marketing-Maßnahmen.

Dem Großteil unserer Mitarbeiter bieten wir Leistungsanreize durch variable Vergütungsbestandteile. Die Höhe der variablen Vergütung bestimmt sich aus der individuellen Zielerreichung und dem Unternehmenserfolg der cash.life AG. Aktienoptionsprogramme haben wir zurzeit nicht implementiert.

Dem Finanzmanagement kommt im cash.life-Konzern strategische und operative Bedeutung zu. Es profitiert von der guten Vorhersehbarkeit der Zahlungsströme aus den Policen im Handels- und Fremdbestand. Ziele des Finanzmanagements sind:

- Sicherstellung der Liquidität,
- Profitabilitätskontrolle der Policen im Handels- und Fremdbestand,
- Risikomanagement, um Zinsrisiken einzugrenzen und
- Diversifikation der Refinanzierung.

Parallel zum Planungsprozess identifizieren und messen wir systematisch und regelmäßig mögliche Risiken für die cash.life AG. Risiken sind negative Abweichungen vom geplanten Ergebnis. Diese Risikoinventur wird von dem Risikomanager im Ressort Finanzen durchgeführt. Erwartete Risiken berücksichtigen wir in Form eines Ergebnisabschlags in der Planung.

Im Gegensatz zum Risiko handelt es sich bei Chancen um positive Abweichungen von einem geplanten Ergebnis. Für das Chancenmanagement verbessern wir systematisch betriebsinterne Prozesse und analysieren laufend unser Marktumfeld. So identifizieren wir Chancen für Verbesserungen in bestehenden oder neuen Geschäftsfeldern.

Bei der jährlichen Abschlussprüfung wird die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Risikofrüherkennungssystems überprüft. Erkenntnisse, die sich dabei ergeben, berücksichtigen wir bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung unseres Risikomanagementsystems.

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess, dessen wesentliche Merkmale zuvor beschrieben wurden, sollen sicherstellen, dass unternehmerische Sachverhalte bilanziell stets richtig erfasst, aufbereitet und gewürdigt sowie in die Rechnungslegung übernommen werden.

Die klare Definition und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen, sowohl im Bereich Rechnungslegung selbst, aber auch im Bereich Risikomanagement, sowie die geeignete personelle und materielle Ausstattung des Rechnungswesens durch Verwendung von adäquater Soft- und Hardware sowie klarer gesetzlicher und unternehmensinterner Vorgaben und Leitlinien wie zuvor beschrieben, sorgen für eine einheitliche und ordnungsgemäße Rechnungslegung. Dabei werden definierte Überprüfungsmechanismen innerhalb der an der Rechnungslegung beteiligten Bereiche (insbesondere Vier-Augen-Prinzip und Plausibilitätskontrollen durch regelmäßige Plan-Ist-Vergleiche sowie regelmäßige Auswertung nach Kostenstellen) angewandt.

Die Zielsetzung soll sein, dass Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, internationaler Rechnungslegungsstandards, der Satzung sowie internen Richtlinien erfasst, verarbeitet und dokumentiert sowie zeitnah und korrekt buchhalterisch erfasst werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass Vermögensgegenstände und Schulden im Jahres- und Konzernabschluss zutreffend angesetzt, ausgewiesen und bewertet sowie verlässliche und relevante Informationen vollständig und zeitnah bereitgestellt werden.

Pullach, im Mai 2010

Der Vorstand